

Gemeinde Lichtenau

Auerswalde-Lichtenau-Ottendorforf

Satzung über die steuerliche Behandlung von Spenden für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) und § 60 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat am 03.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Lichtenau verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA)

- Kindertagesstätte "Wichtelburg"
- Kindertagesstätte "Zwergenland"
- Kindertagesstätte "Rappelkiste"
- Schulhort Auerswalde
- Schulhort Oberlichtenau
- Schulhort Niederlichtenau
- Schulhort Ottendorf

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten und Schulhorte.

§ 2

Die Gemeinde Lichtenau ist mit diesen Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Betriebe gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Lichtenau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenau, 4. November 2003

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister